



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Jahresbericht des Beirats für Forschungsmigration 2020

gemäß § 38d Abs. 3 Aufenthaltsverordnung

Vorwort



Prof. Dr. Thym, Beiratsvorsitzender

Die Aufgabe der Anerkennung von Forschungseinrichtungen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen nach § 18d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2007 durch § 75 Nr. 10 AufenthG übertragen. Bei dieser Aufgabe wird das Bundesamt durch einen Beirat für Forschungsmigration unterstützt, der dem Präsidenten des Bundesamtes mindestens einmal im Kalenderjahr über die Erfüllung seiner Aufgaben berichtet (§ 38d Abs. 3

Aufenthaltsverordnung - AufenthV). In den letzten Jahren ist dies, mit Ausnahme des Dossiers zum zehnjährigen Jubiläum von 2017, mündlich erfolgt. Die schriftliche Berichterstattung der Jahre 2007 bis 2015 wird nun mit dem vorliegenden Bericht wiederaufgenommen. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Der Bericht wird durch den Beiratsvorsitzenden an die Amtsleitung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge übergeben. Den Vorsitz durfte ich im April 2019 vom langjährigen Beiratsvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske, übernehmen. 2019 wurde zudem die Geschäftsstelle des Beirats im Bundesamt von Forschungsfeld III an Referat 72A übertragen.

Das Jahr 2020 war geprägt von zahlreichen Änderungen im Bereich der Fachkräfteeinwanderung. Zu Jahresbeginn trat mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) eine Vielzahl an rechtlichen Änderungen für Fachkräfte in Kraft, von denen auch Forschende profitieren. Diese werden nachfolgend unter II dargelegt. Fast zeitgleich kam es zu umfassenden, bis dato andauernden Einschränkungen weltweiter Mobilität aufgrund der Covid-19-Pandemie. Sehr eindrücklich hat die Pandemie die Bedeutung exzellenter Forschung aufgezeigt. So war auch im Jahr 2020 Forschungsmigration nach Deutschland möglich durch Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen u.a. für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studierende aufgrund deren Relevanz für den deutschen Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort. Die entsprechenden Statistiken werden im Bericht unter III präsentiert und erläutert. Über die Tätigkeiten des Beirats im Jahr 2020 wird untenstehend unter IV informiert.

Ich danke dem Bundesamt und insbesondere der Geschäftsstelle des Beirats für die Vorbereitung und die Herausgabe des vorliegenden Jahresberichts.

A handwritten signature in black ink that reads "Daniel Thym".

Prof. Dr. Daniel Thym

Vorsitzender des Beirats für Forschungsmigration beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Wechsel im Vorsitz 2019, v.l.n.r.: Prof. Dr. Thym, BAMF-Präsident Dr. Sommer, Prof. Dr. Gröske

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
I. Beirat für Forschungsmigration.....	6
1. Zusammensetzung des Beirats.....	6
2. Aufgaben des Beirats.....	6
II. Rechtliche Änderungen für Forschende	8
1. Neuerungen durch die REST-Richtlinie	8
2. Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz.....	9
III. Statistik zur Forschungsmigration.....	11
1. Anerkannte Forschungseinrichtungen nach § 38a AufenthV	11
2. Aufenthalt zu Forschungszwecken nach § 18d Abs. 1 AufenthG	11
2.1 Vorbemerkungen zu den Ersterteilungen zu Forschungszwecken.....	12
2.2 Ersterteilungen zu Forschungszwecken.....	12
2.3 Statuswechsel zu Forschungszwecken von anderen Aufenthaltzwecken	13
2.4 Statuswechsel von Forschungszwecken in andere Aufenthaltzwecke	14
2.5 Aufhältige zu Forschungszwecken.....	14
3. Alternative Aufenthaltsmöglichkeiten für Forschende	15
3.1 Ersterteilungen von alternativen Aufenthaltstiteln für Forschende	15
3.2 Aufhältige mit alternativen Aufenthaltstiteln für Forschende	16
4. Erweiterter Fachkräftebegriff durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz.....	17
5. EU-Mobilität von Forschenden und Studierenden	17
IV. Tätigkeiten des Beirats.....	19
1. Austausch zu Forschungsmigration und Mehrwert des Beirats	19
2. Einblick in Best Practices aus Frankreich und den USA	19
3. Empfehlungen zur EU-Mobilität	20
V. Ausblick.....	22

I. Beirat für Forschungsmigration

Die Rechtsgrundlage des Beirats für Forschungsmigration bildet § 38d AufenthV in Verbindung mit § 75 Nr. 10 AufenthG. Die Geschäftsstelle des Beirats ist im Referat 72A (Aufenthaltsrecht, Fachkräfteeinwanderung, EU-Mobilität) angesiedelt.

1. Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat für Forschungsmigration besteht aus dem Vorsitzenden und acht Mitgliedern, welche i. d. R. für die Dauer von drei Jahren durch den Präsidenten des Bundesamtes berufen werden.

Im Berichtsjahr 2020 hatte Herr Prof. Dr. Daniel Thym, Professor für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht und Direktor des Forschungszentrums Ausländer- und Asylrecht (FZAA) an der Universität Konstanz, den Vorsitz inne.

Im Beirat waren als Mitglieder tätig auf Vorschlag:

- des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF): Herr Ralf Maier, Leiter des Referats Hochschulrecht, Exzellenzstrategie, DFG im BMBF
- des Bundesrates: Herr Dr. Jochen Zühlcke, Leiter der Abteilung für Flüchtlingsangelegenheiten im Regierungspräsidium Karlsruhe
- der Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Herr Thomas Böhm, Leiter des Referats für Ausländerstudium und Fragen der akademischen Anerkennung, Hochschul- und Wissenschaftsbeziehungen zu Afrika und dem Nahen Osten bei der HRK
- der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG): Herr Dr. Harald von Kalm, Leiter der Abteilung Fachübergreifende Querschnittsangelegenheiten bei der DFG (bis September 2020); Frau Kathrin Kohs, stellvertretende Leiterin der Gruppe Internationale Zusammenarbeit bei der DFG (ab Oktober 2020)
- des Auswärtigen Amtes: Herr Georg Klußmann, Leiter der Arbeitseinheit 508-9 in der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt
- des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDI/BDA): Herr Dr. Nicolas Keller, stellvertretender Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt bei der BDA
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB): Frau Sonja Staack, stellvertretende Vorsitzende des DGB-Bezirks Berlin-Brandenburg
- des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK): Herr Dr. Christian Tidona, Gründer und Geschäftsführer der BioMed X GmbH.

2. Aufgaben des Beirats

Gemäß § 38d AufenthV unterstützt der Beirat ehrenamtlich das Bundesamt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu Fragen der Forschungsmigration.

Die Aufgaben des Beirats sind insbesondere:

- Empfehlungen für allgemeine Richtlinien zur Anerkennung von Forschungseinrichtungen abzugeben,

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge allgemein und bei der Prüfung einzelner Anträge zu Fragen der Forschung zu beraten,
- festzustellen, ob ein Bedarf an ausländischen Forschenden durch die Anwendung des in § 18d AufenthG und in diesem Abschnitt geregelten Verfahrens angemessen gedeckt wird,
- im Zusammenhang mit dem in § 18d AufenthG und in diesem Abschnitt geregelten Verfahren etwaige Fehlentwicklungen aufzuzeigen und dabei auch Missbrauchsphänomene oder verwaltungstechnische und sonstige mit Migrationsfragen zusammenhängende Hindernisse bei der Anwerbung von ausländischen Forschenden darzustellen.

Seit 2012 befasst sich der Beirat außerdem mit den Aufenthaltsmöglichkeiten für Forschende über den § 18d AufenthG hinaus, beispielsweise der Blauen Karte EU. Auch die Zuwanderung von ausländischen Studierenden und Promovierenden spielt eine wichtige Rolle im Zuge der Forschungsmigration. Das Inkrafttreten des FEG am 01.03.2020 ermöglicht schließlich dem Beirat die Zuwanderung von hochqualifizierten Fachkräften und Forschenden unter einem neuen ganzheitlichen Aspekt zu betrachten.

II. Rechtliche Änderungen für Forschende

Seit dem letzten schriftlichen Bericht des Beirats (Dossier von 2017) fanden mehrere Änderungen des deutschen Rechts mit Auswirkungen auf die Forschungsmigration statt, die zum Teil auf europäisches Recht und auf die Arbeit des Beirats zurückzuführen sind. Neben der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/801 (sog. REST-Richtlinie, REsearchers and STudents) in nationales Recht zum 01.08.2017 durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (EU) zur Arbeitsmigration sorgte dabei auch das am 01.03.2020 in Kraft getretene FEG für Neuerungen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit.

1. Neuerungen durch die REST-Richtlinie

Mit der REST-Richtlinie wurden die zuvor in zwei unterschiedlichen Richtlinien geregelten Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Studierende und Forschende aus Drittstaaten in der EU in einer Richtlinie zusammengefasst, zum Teil vereinheitlicht und dadurch deutlich attraktiver gestaltet. Zentrale Neuerungen betrafen die Ausweitung der Möglichkeiten der Mobilität innerhalb der Union. Durch die Richtlinie haben Studierende und Forschende aus Drittstaaten die Möglichkeit, sich auf Basis eines im Sinne der Richtlinie erteilten Aufenthaltstitels eines EU-Mitgliedstaates im Rahmen eines Studien- bzw. Forschungsaufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, ohne dort einen weiteren Aufenthaltstitel zu beantragen. Dabei variieren die Bedingungen und Verfahren für diese Mobilität von Staat zu Staat, da die Richtlinie den EU-Mitgliedstaaten zum Teil einen nationalen Gestaltungsspielraum einräumt.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie sind die Regelungen für Studierende und Forschende in Deutschland unterschiedlich ausgestaltet. Drittstaatsangehörige Studierende, die im Rahmen eines multilateralen Programms oder einer Hochschulvereinbarung für bis zu 360 Tage nach Deutschland kommen, benötigen nunmehr keinen deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie einen solchen von einem anderen EU-Mitgliedstaat haben. Auch drittstaatsangehörigen Forschenden steht der Weg offen in Deutschland zu forschen, wenn sie einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates zu Forschungszwecken besitzen. Kurzfristig, für bis zu 180 Tage innerhalb von 360 Tagen, ist dies ohne deutschen Aufenthaltstitel möglich nach § 18e AufenthG und langfristig, für 180 Tage bis zu einem Jahr, mit einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forschende nach § 18f AufenthG.

Die Nationale Kontaktstelle (NKS) für die EU-Mobilität von Forschenden und Studierenden wurde neben den bereits bestehenden Kontaktstellen für die Blaue Karte EU (Richtlinie 2009/50EG) und den Daueraufenthalt-EU (Richtlinie 2003/109/EG) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingerichtet, zeitgleich mit der Kontaktstelle für den unternehmensinternen Transfer (ICT, Richtlinie 2014/66/EU). Die NKS nimmt dabei eine koordinierende Rolle z. B. bei Rück- und Anfragen zwischen den Ausländerbehörden und den NKSn der anderen Mitgliedstaaten ein. Im Bereich der REST- und der ICT-Richtlinie ist sie zudem für die Entgegennahme und Prüfung von Mobilitätsmitteilungen zuständig.

In Bezug auf das Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen wurde in § 38a der AufenthV Abs. 4a eingefügt: Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen gelten nun kraft Gesetzes als anerkannte

Forschungseinrichtungen, da diese bereits Verfahren durchlaufen haben, die mit dem Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen vergleichbar sind. Des Weiteren ist die Anerkennung einer Forschungseinrichtung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Voraussetzung mehr für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18d AufenthG. Es genügt, dass es sich dabei um eine Forschungseinrichtung handelt, die Forschung betreibt. Zu beachten ist aber, dass bei einer nicht anerkannten Forschungseinrichtung die verkürzte Frist von höchstens 60 Tagen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (§ 18d Abs. 1 Satz 2 AufenthG) nicht anwendbar ist. Da Forschende zum Zweck der Erwerbstätigkeit einreisen, ist bei der Visumerteilung grundsätzlich eine Vorabzustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde gemäß § 31 AufenthV bei Voraufenthalten erforderlich. Ausgenommen von dem Erfordernis einer Vorabzustimmung sind Forschende, die eine Aufnahmevereinbarung mit einer anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen haben (§ 34 S. 1 Nr. 4 AufenthV), was das Visumverfahren beschleunigt. Darüber hinaus sind Forschungseinrichtungen seit Umsetzung der Richtlinie berechtigt, nicht nur Aufnahmevereinbarungen, sondern auch andere, entsprechende Verträge mit einem Ausländer abzuschließen.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wird seit deren Umsetzung nur noch der Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung erteilt. Bei der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels besteht ein einmaliges Wahlrecht zwischen der Blauen Karte EU und der Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken.

2. Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Die deutsche Wirtschaft steht vor Herausforderungen wie dem demographischen Wandel, der Digitalisierung und klimapolitischen Zielvorgaben. Um diesen zu begegnen, ist es unter anderem notwendig, die Fachkräftebasis zu sichern und die sozialen Sicherungssysteme zu stützen. Daher hat die Bundesregierung im Dezember 2018 eine Fachkräftestrategie beschlossen, die besondere Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte beinhaltet, um diese nachhaltig in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu integrieren. Das Anfang 2020 in Kraft getretene FEG verfolgt dabei das Ziel, eine bedarfsgerechte Fachkräfteeinwanderung zu steuern und zu stärken, indem es bestehende Gesetze erweitert und in vielerlei Hinsicht präzisiert.

So wurde im AufenthG das Kapitel 2 hinsichtlich der Aufenthalte zu Zwecken der Ausbildung und Erwerbstätigkeit neu strukturiert. Der neue Grundsatz, dass jeder Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit berechtigt, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot, wurde in § 4a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verankert. Auch der Begriff der Fachkraft ist nun in § 18 Abs. 3 AufenthG definiert worden. Erstmals findet hier eine aufenthaltsrechtliche Gleichstellung von Fachkräften mit Berufsausbildung und Fachkräften mit akademischer Ausbildung statt. Um den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden und diesen für Fachkräfte zu öffnen, wurden unter anderem die Beschränkungen auf Engpassberufe aufgehoben und bei Fachkräften nach §§ 18a und 18b AufenthG wird auf eine Vorrangprüfung verzichtet. Darüber hinaus kann einem Ausländer mit Berufsausbildung nun auch eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu sechs Monaten zur Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche erteilt werden.

Das Gesetz sieht auch vor, zentrale Ausländerbehörden zu schaffen und anhand eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens die Migration von ausländischen Fachkräften, die ein konkretes Arbeitsplatzangebot haben, zu erleichtern. Aufgrund dieses Verfahrens werden die Erledigungsfristen

deutlich verkürzt und Familienangehörige in zeitlichem Zusammenhang miteingebunden. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann auch für Forschungsaufenthalte genutzt werden.

Auch im Bereich der Niederlassungserlaubnis kam es zu Neuerungen. Die Voraussetzungen wurden derart vereinheitlicht, dass Fachkräfte, einschließlich Forschenden, bereits nach vier statt fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten, bei erfolgreichem Abschluss einer inländischen Berufsausbildung oder eines inländischen Studiums bereits nach zwei Jahren. Zudem haben Forschende nun einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in den letzten Jahren immer mehr Aufgaben im Bereich der Fachkräfteeinwanderung übernommen. So findet beispielsweise eine Beratung zu den Themen Einreise und Aufenthalt, berufliche Anerkennung und sprachliche Bildung über die Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland statt. Diese stellt den zentralen Eingangskanal für Anfragen von Fachkräften aus dem Ausland dar. Außerdem fördert das Bundesamt die Integration von Fachkräften auf vielfältige Art und Weise z. B. mittels der Angebote der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und der Berufssprachkurse. Das Bundesamt hat hierbei nicht nur die Fachkraft im Blick, sondern auch die mitreisenden Familienangehörigen. Durch das FEG hat das Bundesamt außerdem die zuvor ausländerbehördlichen Zuständigkeiten der Feststellung der Mobilitätsvoraussetzungen im Bereich ICT und REST übernommen und damit zentralisiert.

III. Statistik zur Forschungsmigration

Die im Folgenden dargelegten Zahlen zur Forschungsmigration im Jahr 2020 sind im Kontext der Covid-19-Pandemie zu betrachten, die zu immensen Einschränkungen weltweiter Mobilität geführt hat. In Deutschland herrschten von Mitte März bis Ende Juni 2020 strenge Einreisebeschränkungen für Drittstaatsangehörige, mit wenigen Ausnahmen für dringend benötigtes Gesundheits- und Transportpersonal sowie Saisonarbeitnehmer. Seit Anfang Juli bis einschließlich Ende 2020 wurden die Ausnahmen auf alle Fachkräfte sowie auf Forschende und Studierende aus Drittstaaten ausgeweitet, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist. Für Forschende ist dabei neben einem Nachweis der Präsenzpflcht in Deutschland, z. B. durch Vorlage einer Aufnahmevereinbarung oder eines Arbeitsvertrags, auch die Glaubhaftmachung erforderlich, dass die Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann.

1. Anerkannte Forschungseinrichtungen nach § 38a AufenthV

In dem vom Bundesamt bearbeiteten Aufgabenbereich der Anerkennung von Forschungseinrichtungen lassen sich anhand der Fallzahlen in den Statistiken des Referates 72A keine negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie erkennen.

Das Bundesamt begann am 01.12.2007 mit dem Verfahren. Bis Ende 2017 wurden ca. 275 Forschungseinrichtungen vom Bundesamt anerkannt. Seit den rechtlichen Änderungen von 2017, wonach staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen gelten, lag die Zahl der vom Bundesamt anerkannten Forschungseinrichtungen 2018 und 2019 im niedrigen einstelligen Bereich. 2020 sind die Zahlen geringfügig angestiegen: von der Anerkennung einer privaten finanzierten Forschungseinrichtung im Jahr 2019 auf sieben Anerkennungen im Jahr 2020 sowie von einer Feststellung der Anerkennung als überwiegend öffentlich finanzierte Forschungseinrichtung auf vier Feststellungen.

Die Liste der Bezeichnungen und Anschriften der anerkannten Forschungseinrichtungen sowie der ggf. abgegebenen Kostenübernahmeerklärungen nach § 38e AufenthV ist auf der Homepage des Bundesamtes veröffentlicht.

2. Aufenthalt zu Forschungszwecken nach § 18d Abs. 1 AufenthG

Die Forschungsmigration 2020 wird anhand der im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Daten zu Aufenthaltstiteln nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz, die nach der Einreise von den deutschen Ausländerbehörden an Drittstaatsangehörige vergeben werden, dargelegt. Daten zu Visa sind nicht erfasst.

Zunächst werden die Daten für den Aufenthalt zu Forschungszwecken präsentiert. Grundlage hierfür ist seit dem 01.03.2020 die Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG (vormals § 20 AufenthG). Im Bericht werden nur die nach Absatz 1 erteilten Aufenthaltserlaubnisse berücksichtigt. Entsprechend Absatz 6 kann auch einem Ausländer, der in einem Mitgliedstaat der EU international Schutzberechtigter ist, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt werden.

2.1 Vorbemerkungen zu den Ersterteilungen zu Forschungszwecken

Nachfolgend werden nur Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels zu Forschungszwecken betrachtet. Verlängerungen von Aufenthaltstiteln (inkl. Wechsel von gleichwertigen Titeln aus dem alten Aufenthaltsgesetz in das neue) werden ausgeschlossen. Es handelt sich dabei außerdem um eine Personenstatistik, d. h. Personen die im Berichtszeitraum mehrere Titel erteilt bekamen, sind nur mit dem jeweils aktuellsten Titel in der Statistik vertreten.

Die Gesamtzahl der Ersterteilungen lässt sich in zwei Gruppen aufteilen:

1. Erteilungen ohne vorherigen Aufenthaltstitel: Erteilungen an Personen, für die direkt zuvor kein gültiger Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des AZR erfasst war. Im Regelfall handelt es sich hier um Wechsel von einem Visum und Erteilungen nach visumfreier Einreise. Es können jedoch in Einzelfällen auch Personen enthalten sein, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren (z. B. mit einem bereits abgelaufenen Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung). Aus diesem Grund, und weil Einreisejahr und Erteilungsjahr voneinander abweichen können, ist diese Zahl nicht deckungsgleich mit der Anzahl der im Berichtszeitraum zu einem bestimmten Aufenthaltszweck eingereisten Personen.
2. Erteilungen nach Statuswechsel: Erteilungen an Personen, die laut allgemeinem Datenbestand des AZR direkt zuvor im Besitz eines anderen gültigen Aufenthaltstitels waren (d. h. exkl. Visa; inkl. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU/des EWR bzw. der Schweiz).

Aufgrund einer erfolgten Umstellung der statistischen Auswertung liegen für die Vorjahre keine direkt vergleichbaren Erteilungszahlen vor. Angesichts der besonderen Umstände seit März 2020, das Inkrafttreten des FEG mit neuen Aufenthaltsmöglichkeiten sowie die vorherrschende Pandemielage, werden in diesem Bericht zudem nur die Ersterteilungen von März bis Dezember 2020 dargelegt. Der Berichtszeitraum schließt Januar und Februar aus. Die Daten wurden zum Abfragezeitpunkt am 31.03.2021 ausgewertet, um auch Erteilungen aus dem Jahr 2020 zu berücksichtigen, die erst 2021 in das AZR eingepflegt wurden.

2.2 Ersterteilungen zu Forschungszwecken

Im Zeitraum März bis Dezember 2020 wurde an 2.298 Personen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken nach § 18d Abs. 1 AufenthG erteilt. Davon hatten 1.351 Personen zuvor keinen anderen deutschen Aufenthaltstitel; 947 Personen hatten zuvor einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Aufenthaltszweck inne. Im Vergleich zu den nachfolgend dargelegten Erteilungszahlen für Fachkräfte mit Berufsausbildung (7.510) und akademischer Ausbildung (23.379) erscheinen die Erteilungszahlen zu Forschungszwecken eher gering.

Tabelle 1: Forschungszwecke - Ersterteilungen und Frauenanteil

Forschungszwecke (§ 18d Abs. 1)	Anzahl	davon an Frauen (in %)
Erteilungen ohne vorherigen Aufenthaltstitel	1.351	42,2 %
Erteilungen nach Statuswechsel	947	43,1 %
Gesamt	2.298	42,6 %

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Der Anteil weiblicher Forschender lag insgesamt bei 42,6 %. Dies entspricht dem Verhältnis bei Vollzeitstudierenden mit einem Anteil an Frauen von 42,5 %. Bei Fachkräften mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) war der Frauenanteil mit 56,8 % wesentlich höher, bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1) mit 48,0 % etwas höher als bei Forschenden; bei Blaue Karte EU Inhaberinnen und Inhabern (§ 18b Abs. 2), bei denen ein Mindestgehalt Voraussetzung ist, mit 29,9 % wesentlich niedriger.

Die Liste der Personen mit Ersterteilungen zu Forschungszwecken nach Staatsangehörigkeit wurde 2020 von Staatsangehörigen aus China mit 577 Erteilungen mit großem Abstand angeführt. An zweiter Stelle steht Indien mit 295 Erteilungen, gefolgt von den USA, Iran, Brasilien und der Türkei mit jeweils mehr als 100 Erteilungen. Staatsangehörige dieser sechs Staaten sowie der Russischen Föderation haben bereits in den zwei Vorjahren die Erteilungsliste nach Staatsangehörigkeiten angeführt. An die Top fünf Staatsangehörigkeiten 2020 - China, Indien, USA, Iran, Brasilien - wurden zusammengerechnet mehr als die Hälfte aller Aufenthaltserlaubnisse zu Forschungszwecken erteilt.

Tabelle 2: Forschungszwecke - Ersterteilungen nach Staatsangehörigkeit (Top 10)

Staatsangehörigkeit	Forschungszwecke (§ 18d Abs. 1)
China	577
Indien	295
USA	162
Iran	146
Brasilien	120
Türkei	116
Russische Föderation	89
Ukraine	58
Korea (Republik)	48
Pakistan	45
Sonstige	642

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

2.3 Statuswechsel zu Forschungszwecken von anderen Aufenthaltszwecken

Die hier aufgeführten Statuswechsel umfassen Personen, die im Berichtszeitraum von einem anderen Aufenthaltszweck in eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken gewechselt sind.

Tabelle 3: Forschungszwecke - Statuswechsel von anderen Aufenthaltszwecken

Wechsel zu Forschungszwecken (§ 18d Abs. 1) von	Anzahl
Vollzeitstudium (§ 16b Abs. 1, § 16 Abs. 1 a.F.)	453
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 a.F.)	279
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1, § 16 Abs. 5 a.F.)	85
Sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 Satz 3)	38
Blaue Karte EU (§ 18d Abs. 2, § 19a a.F.)	20
Andere Aufenthaltstitel	72

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Etwa die Hälfte der 947 Personen, die nach Statuswechsel eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken erhalten haben, hat sich zuvor zum Vollzeitstudium in Deutschland aufgehalten. Der zweithäufigste Wechsel in einen Forschungsaufenthalt erfolgte mit 279 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis zur qualifizierten Beschäftigung. 85 Personen sind im Anschluss an die Arbeitsplatzsuche nach dem Studium in eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken gewechselt.

2.4 Statuswechsel von Forschungszwecken in andere Aufenthaltszwecke

Die folgenden Statuswechsel umfassen Personen, die bereits einen Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken innehatten und im Berichtszeitraum in einen anderen Aufenthaltszweck gewechselt sind. Auch in diesem Fall umfasst der Berichtszeitraum die Monate März bis Dezember 2020.

Am häufigsten erfolgten Wechsel in die Blaue Karte EU, insgesamt 198, für die Anforderungen an ein jährliches Mindestgehalt erfüllt werden müssen. An zweiter Stelle stehen 110 Übergänge in einen langfristigen Aufenthalt in Form einer Niederlassungserlaubnis. Weitere relevante Aufenthaltszwecke, in die Wechsel stattfanden, waren Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, zum Studium, zum Familiennachzug und zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an eine abgeschlossene Forschungstätigkeit.

Tabelle 4: Forschungszwecke - Ausgewählte Statuswechsel in andere Aufenthaltszwecke

Wechsel von Forschungszwecken (§ 18d Abs. 1 bzw. § 20 Abs. 1 a.F.) in	Anzahl
Blaue Karte EU (§ 18d Abs. 2)	198
Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c Abs. 1) und andere Niederlassungserlaubnisse	110
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1)	68
Vollzeitstudium (§ 16b Abs. 1)	61
Familiennachzug (§§ 28, 30 und 31)	54
Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 2)	50
Andere Aufenthaltstitel	74

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

2.5 Aufhältige zu Forschungszwecken

Nachfolgend wird die Anzahl an Drittstaatsangehörigen dargelegt, die sich zum Ende des Berichtszeitraums, d. h. am 31.12.2020, in Deutschland mit einem Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken aufgehalten haben. Dabei werden sowohl Aufenthaltstitel nach der alten Fassung (§ 20 Abs. 1 AufenthG) als auch nach der ab dem 01.03.2020 geltenden Fassung (§ 18d Abs. 1 AufenthG) einbezogen. Zu Vergleichszwecken und um einen Eindruck vom Gesamtbild der Forschungsmigration zu vermitteln, werden außerdem die Zahlen von 2018 und 2019 dargelegt.

Tabelle 5: Forschungszwecke - Aufhältige im Jahresvergleich

Anzahl zum Stichtag	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Forschungszwecke (§ 18d Abs. 1 n.F.; § 20 Abs. 1 a.F.)	2.890	4.311	5.521
Veränderung zum Vorjahr (in %)	-	+ 49,2 %	+ 28,1 %

Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2020

Zum Stichtag am 31.12.2020 haben sich insgesamt 5.521 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken in Deutschland aufgehalten. Die Gesamtzahl nimmt seit 2018 stetig zu und hat sich seitdem fast verdoppelt, fällt aber dennoch z. B. gegenüber der nachfolgend dargestellten Blauen Karte EU (65.929 Aufhältige) vergleichsweise gering aus.

3. Alternative Aufenthaltsmöglichkeiten für Forschende

Neben der Regelung des § 18d AufenthG existieren weitere Möglichkeiten für Drittstaatsangehörige in Deutschland eine wissenschaftsadäquate Tätigkeit aufzunehmen. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- die Blaue Karte EU nach § 18b Abs. 2 AufenthG (§ 19a AufenthG a.F.). Bei der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels haben Forschende ein Wahlrecht zwischen einer Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken und einer Blauen Karte EU, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Blaue Karte EU steht im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken allen akademischen Fachkräften offen. Diese müssen jedoch ein bestimmtes Mindestgehalt nachweisen.
- die Aufenthaltserlaubnis zum Vollzeitstudium nach § 16b Abs. 1 AufenthG (§ 16 Abs. 1 AufenthG a.F.) sowie die daran anschließende Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG. Promovierende können hierunter fallen, wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil des Promotionsstudiums als Vollzeitstudienprogramm ist.
- die Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 18c Abs. 3 AufenthG (§ 19 AufenthG a.F.), die im Gegensatz zu anderen Niederlassungserlaubnissen keine Voraufenthaltszeiten voraussetzt. Diese kommt nur für hochqualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung in Frage, z. B. für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen.

Zahlen zu Möglichkeiten des Aufenthalts nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV (Beschäftigungsverordnung), Aufenthalte zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, werden in diesem Bericht nicht dargelegt, da es sich nicht um Aufenthalte zu Forschungszwecken im Sinne der REST-Richtlinie handelt. Nichtsdestotrotz stellt dies eine relevante Gesetzesgrundlage für wissenschaftliches Personal sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler dar.

3.1 Ersterteilungen von alternativen Aufenthaltstiteln für Forschende

Von März bis Dezember 2020 wurde in Deutschland an eine Vielzahl von Personen eine Blaue Karte EU (insgesamt an 15.094) bzw. eine Aufenthaltserlaubnis zum Vollzeitstudium (insgesamt an 21.508) erstmals erteilt. Eine knappe Mehrheit der Personen, die erstmals eine Blaue Karte EU erhielt, war bereits zuvor im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels; bei den Studierenden hingegen hatte mit ca. 75% die überwiegende Mehrheit direkt zuvor keinen gültigen, im AZR erfassten Aufenthaltstitel, sodass anzunehmen ist, dass es sich hierbei vorwiegend um Wechsel von einem Visum und Erteilungen nach visumfreier Einreise handelt. Aus den zugehörigen Daten des AZR lässt sich allerdings nicht entnehmen, wie groß der Anteil der als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tätigen Personen bei den jeweiligen Aufenthaltstiteln ist.

Die Anzahl erteilter Niederlassungserlaubnisse für Hochqualifizierte nach § 18c Abs. 3 AufenthG, die nur einer eng begrenzten, wissenschaftlich tätigen Zielgruppe offensteht, ist insgesamt gering; von März bis Dezember 2020 wurde an 128 Personen eine solche Niederlassungserlaubnis erstmals erteilt, davon lediglich acht an Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel.

Tabelle 6: Alternative Aufenthaltstitel für Forschende - Ersterteilungen

Aufenthaltszweck	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2)	Vollzeitstudium (§ 16b Abs. 1)	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 18c Abs. 3)
Erteilungen ohne vorherigen Aufenthaltstitel	6.751	16.047	8
Erteilungen nach Statuswechsel	8.343	5.461	120
Gesamt	15.094	21.508	128

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

3.2 Aufhältige mit alternativen Aufenthaltstiteln für Forschende

Die Anzahl der aufhältigen Drittstaatsangehörigen mit Blauer Karte EU, die seit deren Einführung 2012 stetig wächst, ist auch 2020 angestiegen. Allerdings ist der Anstieg von 7,2 % im Jahr 2020 im Vergleich zum Anstieg von 20,3 % im Vorjahr wesentlich geringer.

Die Anzahl an Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Vollzeitstudium, die zuletzt zugenommen hatte, ist 2020 um 8,3 % gesunken. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die Präsenzlehre zugunsten digitaler Online-Distanzlehre 2020 weitgehend ausgesetzt, sodass ein Studium auch ohne Aufenthalt in Deutschland möglich war.

Eine Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte wird nur in besonderen Fällen an Akademikerinnen und Akademiker mit mehrjähriger Berufserfahrung und besonderen fachlichen Kenntnissen oder in herausgehobener Position erteilt, insbesondere wenn angenommen werden kann, dass die Integration in Deutschland ohne staatliche Hilfe gewährleistet ist. Dementsprechend ist die Anzahl an Personen mit einer solchen Niederlassungserlaubnis mit 2.435 zwar eher gering, ein Vergleich mit den Aufhältigen mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken (5.521) erweckt aber den Eindruck, dass sie für die Migration von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern keine unbedeutende Rolle einnimmt. Die Anzahl hat sich in den letzten drei Jahren relativ konstant zwischen 2.400 und 2.500 bewegt.

Tabelle 7: Alternative Aufenthaltstitel für Forschende – Aufhältige im Jahresvergleich

Anzahl zum Stichtag	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Blaue Karten EU (§ 18b Abs. 2, § 19a a.F.)	51.130	61.506	65.929
Veränderung zum Vorjahr (in %)	-	+ 20,3 %	+ 7,2 %
Vollzeitstudium (§ 16b Abs. 1, § 16 Abs. 1 a.F.)	167.145	172.176	157.850
Veränderung zum Vorjahr (in %)	-	+ 3,0 %	-8,3 %
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 18c Abs. 3, § 19 a.F.)	2.502	2.409	2.435

Veränderung zum Vorjahr (in %)	-	- 3,7 %	+ 1,1 %
--------------------------------	---	---------	---------

Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2020

4. Erweiterter Fachkräftebegriff durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Mit der Einführung des FEG zum 01.03.2020 wurde der zuvor auf die akademische Bildung beschränkte Begriff der Fachkraft auf die qualifizierte Berufsausbildung erweitert (§ 18 Abs. 3 AufenthG). Neu eingeführt wurden § 18a AufenthG für Fachkräfte mit Berufsausbildung und § 18b AufenthG für Fachkräfte mit Hochschulausbildung. Unbeschadet ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Bedeutung verkleinert sich damit der Anteil, den Forschende bei der Fachkräfteeinwanderung einnehmen.

2020 wurden zwischen März und Dezember von den Ausländerbehörden wesentlich mehr Aufenthaltstitel an Fachkräfte mit akademischer Ausbildung erstmals erteilt, insgesamt 23.379, als an Fachkräfte mit Berufsausbildung, insgesamt 7.510. Auffällig ist zudem der hohe Anteil erteilter Blauer Karten EU an den an Akademikerinnen und Akademiker erteilten Aufenthaltstiteln. Diese umfassen mit ca. 65 % mehr als die Hälfte der Ersterteilungen in diesem Bereich. Seit Einführung der Blauen Karte EU 2012 durch die nationale Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie (Richtlinie 2009/50/EG) hat sich dieser Aufenthaltstitel zu einer der zentralen Optionen für drittstaatsangehörige Hochschulabsolventen in Deutschland entwickelt.

Tabelle 8: Fachkräfte – Ersterteilungen

Aufenthaltszweck	Berufsausbildung (§ 18a)	Akademische Ausbildung (§ 18b)	davon Blaue Karten EU (§ 18b Abs. 2)
Erteilungen ohne vorherigen Aufenthaltstitel	2.241	8.768	6.751
Erteilungen nach Statuswechsel	5.269	14.611	8.343
Gesamt	7.510	23.379	15.094

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Die Anzahl an Aufhältigen wird für diese Aufenthaltszwecke nicht dargelegt, da es sich bei den §§ 18a und b AufenthG um neue Regelungen handelt und somit ein direkter Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich ist.

5. EU-Mobilität von Forschenden und Studierenden

Durch die REST-Richtlinie haben drittstaatsangehörige Studierende und Forschende die Möglichkeit, sich auf Basis ihres Aufenthaltstitels eines EU-Mitgliedstaates im Sinne der Richtlinie im Rahmen eines kurzfristigen Studien- bzw. Forschungsaufenthaltes ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten.

Die Nutzung der Studierendenmobilität nach § 16c AufenthG ist 2019, nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2018, rasant angestiegen. Trotz der Pandemielage mit den zeitweise damit verbundenen Einreisebeschränkungen sowie der daraus hervorgegangenen erweiterten

Online-Studienangebote, wurden im Zeitraum März bis Dezember 2020 insgesamt 335 Bescheinigungen zur Einreise ausgestellt.

Die kurz- und langfristige Mobilität von Forschenden hingegen wurde bisher nur im ein- bis maximal zweistelligen Bereich genutzt. Dieser Trend hat sich auch 2020 fortgesetzt, mit neun erstmals ausgestellten Bescheinigungen für die kurzfristige Mobilität (§ 18e AufenthG) und vier erstmals erteilten Aufenthaltserlaubnissen für mobile Forschende (§ 18f AufenthG) im Zeitraum von März bis Dezember.

Tabelle 9: EU-Mobilität - Erstaussstellungen und -erteilungen

Forschungszwecke	Anzahl
kurzfristige Mobilität (Bescheinigung nach § 18e)	9
langfristige Mobilität (Aufenthaltserlaubnis nach § 18f)	4
Studienzwecke	
Mobilität (Bescheinigung nach § 16c)	335

Quelle: BAMF, Referat 72A zum Stichtag 31.12.2020 und AZR zum Stichtag 31.03.2021

Auf die Darstellung der Anzahl an Aufhältigen wird aufgrund der kurzfristig angelegten Aufenthalte, wenige Tage bis maximal ein Jahr, und der geringen Fallzahlen bei der Forschungsmobilität verzichtet.

Detailliertere Informationen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung finden sich im vom Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Jahresbericht: „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige.“

IV. Tätigkeiten des Beirats

Im Berichtszeitraum hat sich der Beirat zu verschiedenen Aspekten der Forschungsmigration ausgetauscht und Empfehlungen ausgesprochen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie fand der Austausch vorwiegend virtuell statt.

1. Austausch zu Forschungsmigration und Mehrwert des Beirats

Bei der ersten Sitzung am 9. Juni hat der Beirat die aktuelle Lage der Forschungsmigration hinsichtlich rechtlicher Änderungen und der Covid-19-Pandemie in den Blick genommen.

Es wurde festgestellt, dass die Anzahl an Personen, die 2019 in Deutschland mit einem Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken aufhältig waren, im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin gestiegen ist. Die durch die REST-Richtlinie eingeführten Möglichkeiten der EU-Mobilität, hingegen, wurden bisher hauptsächlich durch Studierende und kaum durch Forschende genutzt. Mögliche Gründe hierfür sind fehlende Bekanntheit des Verfahrens oder andere Formen der Einreisen für kurzfristige Projekte, z. B. im Rahmen der Schengener Reisefreiheit oder durch die Beantragung eines Visums. Insofern besteht weiterer Bedarf für die Bekanntmachung des Verfahrens.

Die Relevanz des im Rahmen des FEG eingeführten beschleunigten Fachkräfteverfahrens wurde für Forschende im Allgemeinen als gering eingeschätzt, da diese weder eine Anerkennung ihrer Qualifikation noch eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit benötigen und im Visumverfahren auf die Zustimmung der Ausländerbehörde verzichtet wird. Nützlich sein könnte das beschleunigte Verfahren aber, wenn lange Wartezeiten für Visatermine und -erteilungen bei der zuständigen Auslandsvertretung zu erwarten sind. Aufgrund einer Privilegierung bei der Terminvergabe im regulären Verfahren u.a. von Forschenden kommt dies jedoch nur noch selten vor. Festgestellt wurde außerdem, dass die Forschungsmigration trotz der Corona-bedingten Einschränkungen aufgrund von Ausnahmeregelungen weiterhin größtenteils gewährleistet werden kann.

Außerdem wurden der Mehrwert sowie die zukünftige Ausrichtung des Beirats diskutiert. Die Möglichkeit des Austausches zur Forschungsmigration über den vielfältig zusammengesetzten Beirat wird als bereichernd empfunden und soll beibehalten werden. Es wird weiterhin Handlungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung Deutschlands als Wissenschaftsstandort und der Vereinfachung von Forschungsmigration gesehen. Zusätzlich wird überlegt, den Austausch auf das Gesamtgeschehen der Fachkräfteeinwanderung auszudehnen.

2. Einblick in Best Practices aus Frankreich und den USA

Bei der zweiten Sitzung des Jahres, am 4. November, wurden von Herrn Prof. William R. Kerr (Harvard Business School) und Herrn Olivier Marichalar (Campus France) Best Practices der Forschungsmigration aus den USA und Frankreich vorgestellt.

Herr Marichalar berichtete von verschiedenen neuen Initiativen und Programmen für Forschende, mit denen die Attraktivität des französischen Forschungsstandorts seit 2010 gefördert wird. Beispielsweise hat Präsident Macron 2017 mit "Make our Planet Great Again" eine Kampagne zur Förderung der Forschung zu Klima und nachhaltiger Entwicklung in Frankreich lanciert. Mit den sogenannten "passeports talents" hat Frankreich spezielle Visa für internationale Talente kreiert, mit

dem Ziel die wirtschaftliche Attraktivität zu steigern. Prof. Kerr zeigte auf, dass die USA, trotz der Komplexität des US-amerikanischen Visasystems, mit großem Erfolg ausländische Forschende anwerben. Die Vortragenden haben dem Beirat zur Anwerbung ausländischer Forschender empfohlen von staatlicher Seite Stabilität, Klarheit und Sicherheit zu schaffen, z. B. hinsichtlich langfristiger Perspektiven. Auch Mobilitätsoptionen innerhalb der EU wurden als vorteilhaft bewertet.

Ein Bericht des BMI zum Sachstand der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zeigte die aktuelle Relevanz von legalen Migrationsthemen auch auf EU-Ebene auf: Diese sind Teil des neuen Asyl- und Migrationspaktes. Zudem stehen die Reform der Blauen Karte EU und die Überarbeitung der Daueraufenthaltsrichtlinie an.

3. Empfehlungen zur EU-Mobilität

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und einer Wiederaufnahme der Reformverhandlungen zur Blauen Karte EU auf EU-Ebene wurde dem Bundesamt die Möglichkeit eröffnet, auch in den Bereichen der innereuropäischen Mobilität von Forschenden und konzerninternem Transfer Vorschläge zur Steigerung der Attraktivität der Verfahren einzubringen. Hierzu erfolgte im August 2020 seitens der Geschäftsstelle des Beirats eine Abfrage bei den Beiratsmitgliedern, um dessen Expertise nutzbar zu machen. Die Ergebnisse der Abfrage wurden Ende Dezember 2020 an das BMI übermittelt.

Diese ergaben folgendes Bild: die vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen bezogen sich insbesondere auf die Vereinheitlichung des Titels für Forschende und Blaue-Karte-EU-Inhaber. Die Blaue Karte EU bietet den Vorteil der schnelleren Erlangung einer Niederlassungserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis für Forschende nach § 18d AufenthG bietet Vorteile bei der Mobilität (insb. in Bezug auf die kurzfristige Mobilität). Außerdem besteht damit die Möglichkeit, im Anschluss an den Abschluss des Forschungsvorhabens einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Arbeitssuche für bis zu neun Monate zu erhalten (§ 20 Abs. 3 Nr.2 AufenthG); im Anschluss an eine Blaue Karte EU ist dies nur für bis zu sechs Monate möglich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Da die Vorteile beider Aufenthaltstitel nicht kombinierbar sind, müssen Forschende bei der Beantragung ihres Aufenthaltstitels zwischen den Vorteilen des § 18d AufenthG und der Blauen Karte EU abwägen (s. Tabelle 10). Zudem haben sie nach der Erteilung keine Möglichkeit mehr zwischen den Aufenthaltstiteln zu wechseln. Eine mögliche Lösung wäre die Erteilung einer Blauen Karte EU an jeden Hochschulabsolventen, der eine qualifizierte Beschäftigung ausübt, in der die Vorgaben zu EU-Mobilität, Sicherung des Lebensunterhalts, Bestimmungen zur Lehrtätigkeit und Niederlassungserlaubnis vereinheitlicht sind.

Tabelle 10: Vergleich der Aufenthaltserlaubnis für Forschende mit der Blauen Karte EU

	Aufenthaltserlaubnis für Forschende (§ 18d AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)
EU-Mobilität	sofort möglich	frühestens nach 18 Monaten
Gültigkeitsdauer	Dauer des Arbeitsvertrags	Dauer des Arbeitsvertrags + 3 Monate (max. 4 Jahre)

Erforderliches Einkommen	Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland (Bruttogehalt oder Stipendium)	Bruttogehalt mind. 43.056 €* (bestimmte Berufsfelder) bzw. 55.200 €* *2020 - jährliche Anpassung
Anschließende Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bei Abschluss der Forschungstätigkeit bzw. Arbeitsplatzverlust	Nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG bis zu 9 Monate inkl. Erlaubnis zu jeder Erwerbstätigkeit	Nach § 20 Abs. 2 AufenthG bis zu 6 Monate ohne Erlaubnis zu jeder Erwerbstätigkeit
Niederlassungserlaubnis	nach 48 Monaten Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung; bereits nach 24 Monaten mit einem deutschen Hochschulabschluss + weitere Voraussetzungen	nach 33 Monaten Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung mit A1-Deutschkenntnissen; bereits nach 21 Monaten mit B1-Deutschkenntnissen + weitere Voraussetzungen

Quelle: Zusammenführung der Erfahrungswerte internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BioMed X GmbH durch Herrn Dr. Tidona (Übersetzung aus dem Englischen: Referat 72A)

Es wurde mehrheitlich außerdem auf Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung bei der Beantragung von Visa und Aufenthaltstiteln hingewiesen, wie z. B. die Wartezeiten für die Terminvergabe bei den Auslandsvertretungen, die unterschiedliche Handhabung und Entscheidungen bei den Ausländerbehörden aufgrund des Ermessungsspielraums, die hohen Anforderungen an Unterlagen bei der ICT-Mobilität oder auch die mangelhafte Bereitstellung von Informationen und Verfahren in englischer Sprache.

Auch Maßnahmen zur besseren Deckung des Informationsbedarfes von Öffentlichkeit und Behörden wurden angeregt (z. B. Informationsveranstaltungen für Fachkräfte und Arbeitgeber, insb. zu ICT).

V. Ausblick

Für den Beirat war das Jahr 2020 nicht nur von der Covid-19-Pandemie geprägt, sondern auch von der Frage nach der Relevanz seiner aktuellen Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen rechtlichen Änderungen der vergangenen Jahre und den Schlussfolgerungen für seine künftige Ausrichtung.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Forschungsmigration nach Deutschland haben sich bereits deutlich verbessert, auch auf Initiative des Beirats. Einen guten Überblick hierzu bietet das 2017 veröffentlichte Dossier „10 Jahre Beirat für Forschungsmigration“. Zuletzt erfolgte dies in größerem Umfang durch die Umsetzung der REST-Richtlinie 2017, mit dem Ziel die EU für Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Drittstaaten noch attraktiver zu machen. An Bedeutung verloren hat im Rahmen dessen das vom Bundesamt durchgeführte Anerkennungsverfahren von Forschungseinrichtungen, zu dessen Unterstützung der Beirat 2007 eingerichtet wurde. Zugleich hat das Bundesamt als NKS für EU-Mobilität neue, weiter ausbaufähige Aufgaben in der Forschungsmigration übernommen.

Durch das FEG sind am 01.03.2020 zentrale Neuerungen für die Erwerbsmigration in Kraft getreten. So wurde beispielsweise ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, der nun neben Personen mit Hochschulabschluss auch Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen umfasst. Hierdurch verkleinert sich der Anteil, den Forschende bei der Fachkräfteeinwanderung einnehmen. Bereits in den letzten Jahren hat der Beirat den Blick auf andere, der Forschungsmigration nahestehenden Zielgruppen ausgeweitet, z. B. Studierende sowie Blaue Karte EU Inhaberinnen und Inhaber. Zugleich übernimmt das Bundesamt, dem der Beirat beratend zur Seite steht, immer mehr Aufgaben im Bereich der Fachkräfteeinwanderung. Die Diskussionen und Beiträge im Jahr 2020 haben aufgezeigt, dass der Beirat in seiner Beratungsfunktion einen Mehrwert für den gesamten Bereich der Fachkräfteeinwanderung generieren kann. Insofern ist 2021 eine Ausweitung der Beratungsfunktion des Beirats auf die gesamte Fachkräfteeinwanderung im Hinblick auf das diesbezügliche Aufgabenportfolio des Bundesamtes geplant. Dabei wird die Forschungsmigration auch weiterhin im Fokus des Beirats verbleiben. Entsprechende rechtliche Anpassungen werden angestrebt.

In der nächsten Sitzung plant der Beirat sich durch Berichte von Arbeitgeber-Vertretern bzw. -Vertreterinnen deren Praxiserfahrungen bei der Akquise von Fachkräften aus Drittstaaten zu widmen. Zudem ist davon auszugehen, dass das Jahr 2021 weiterhin durch die Umsetzung des FEG und die Mobilitätsbeschränkungen durch die Covid-19-Pandemie geprägt sein wird. Auch wird es auf EU-Ebene voraussichtlich weitere Entwicklungen im Bereich der legalen Migration geben. So umfasst die Komponente "Kompetenzen und Talente" des neuen Migrations- und Asyl-Paketes u.a. die Ziele die Reform der Blauen Karte EU abzuschließen, einen EU-Talentpool aufzubauen und komplementäre Zugangswege zu schaffen.

Die Autorinnen

Die Autorinnen sind im Referat 72A Aufenthaltsrecht, Fachkräfteeinwanderung, EU-Mobilität des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge tätig:

- federführende Autorin: Bettina Seitz
- Mitautorin: Corinne Borjon-Krake
- Mitautorin: Nadine Wanzke

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 72A, Geschäftsstelle des Beirats für Forschungsmigration

Stand

05/2021

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis

S. 2: Prof. Dr. Daniel Thym von der Universität Konstanz

S. 3: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

www.facebook.com/bamf.socialmedia

[@BAMF_Dialog](https://www.instagram.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

